

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. CMR: Weisungsrecht des Absenders

Versaemnisurteil vom 21.09.2017, Az: I ZR 47/16

2. SGB VII: Unternehmereigenschaft eines Kommanditisten

Beschluss vom 19.09.2017, Az: VI ZR 497/16

3. ZPO: Auswirkungen einer Bedarfsgemeinschaft auf den Pfändungsfreibetrag

Beschluss vom 19.10.2017, Az: IX ZB 100/16

4. BGB: Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag

Urteil vom 27.09.2017, Az: XII ZR 114/16

Urteile und Beschlüsse:

1. CMR: Weisungsrecht des Absenders

Versaemnisurteil vom 21.09.2017, Az: I ZR 47/16

CMR Art. 12 , Art. 32 Abs. 1 und 3 Buchst. a

BGB § 280

a) Eine Weisung im Sinne des Art. 12 CMR darf als einseitiges Recht zur Änderung des Beförderungsvertrags weder dessen Kern ändern noch dessen Natur betreffen.

b) Eine Weisung im Sinne des Art. 12 CMR stellt eine einseitige Willenserklärung dar, die als solche zu dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem sie dem Frachtführer zugeht. Sie muss so in den Geschäftsbereich des Frachtführers gelangen, dass dieser von ihr nach den Umständen des Einzelfalls bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers Kenntnis nehmen kann.

c) Das Entstehen eines Weisungsrechts des Absenders gemäß Art. 12 CMR hängt nicht von der Ausstellung eines Frachtbriefs ab, sondern vom Abschluss des Beförderungsvertrags. Beim Fehlen eines Frachtbriefs hat eine Weisung daher nur den weiteren Erfordernissen des Art. 12 Abs. 5 CMR zu entsprechen.

d) In der Verplombung des vom Frachtführer zur Verfügung gestellten Transportbehältnisses kann die schlüssige Weisung gemäß Art. 12 CMR zu sehen sein, das Frachtgut beim Empfänger in dem verplombten Behältnis abzuliefern.

e) Ein für einen Transport vom Frachtführer eingesetzter Fahrer ist im Allgemeinen

nicht bevollmächtigt, für diesen eine zu einer einseitigen Vertragsänderung führende Weisung gemäß Art. 12 CMR entgegenzunehmen.

f) Eine dem nicht empfangsbevollmächtigten Fahrer zugegangene Weisung ist nicht rechtsverbindlich. Im Falle ihrer Nichtbeachtung haftet der Frachtführer daher weder gemäß Art. 12 Abs. 7 Fall 1 CMR noch gemäß § 280 BGB .

g) Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, beginnt die Verjährung nach Art. 32 Abs. 1 CMR nicht schon gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a CMR mit dessen Andienung beim Empfänger, sondern, wenn der Absender wegen dieser Weigerung die Weisung erteilt hat, das Frachtgut zu ihm zurückzubringen, mit dem Eintreffen bei diesem.

2. SGB VII: Unternehmereigenschaft eines Kommanditisten

Beschluss vom 19.09.2017, Az.: VI ZR 497/16

SGB VII § 104 Abs. 1 Satz 1 , § 105 Abs. 1 Satz 1 , § 110 Abs. 1 Satz 1 , § 136 Abs. 3 Nr. 1 n.F.

Zur Unternehmereigenschaft eines Kommanditisten, der zugleich Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft ist.

3. ZPO: Auswirkungen einer Bedarfsgemeinschaft auf den Pfändungsfreibetrag

Beschluss vom 19.10.2017, Az.: IX ZB 100/16

ZPO § 850f Abs. 1 Buchst. a, c , § 850c Abs. 1 Satz 2 , § 765a

SGB II § 9 Abs. 2 Satz 1

Der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist.

4. BGB: Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag

Urteil vom 27.09.2017, Az.: XII ZR 114/16

BGB §§ 242 Ca, 550 Satz 1

a) Sogenannte Schriftformheilungsklauseln sind mit der nicht abdingbaren Vorschrift des § 550 BGB unvereinbar und daher unwirksam. Sie können deshalb für sich genommen eine Vertragspartei nicht daran hindern, einen Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel ordentlich zu kündigen (Fortführung der Senatsurteile BGHZ 200, 98 = NJW 2014, 1087 und vom 30. April 2014 - XII ZR 146/12 - NJW 2014, 2102).

b) Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn eine Mietvertragspartei eine nachträglich

getroffene Abrede, die lediglich ihr vorteilhaft ist, allein deshalb, weil sie nicht die schriftliche Form wahrt, zum Anlass nimmt, sich von einem ihr inzwischen lästig gewordenen langfristigen Mietvertrag zu lösen (im Anschluss an Senatsurteile vom 25. November 2015 - XII ZR 114/14 - NJW 2016, 311 und vom 19. September 2007 - XII ZR 198/05 - NJW 2008, 365).